



16.04.2013

Stellungnahme

des Landeselternbeirats von Hessen
zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und der FDP sowie dem Änderungsantrag für ein
Drittes Gesetz zur

Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Drucksachen 18/6896 sowie 18/7178

Grundsätzlich steht der Landeselternbeirat von Hessen einer Reform der Lehrerausbildung positiv gegenüber.

Wir erachten den Reformbedarf vor dem Hintergrund als notwendig, dass immer mehr Rückmeldungen von Eltern zu Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiVs), als auch von LiVs selbst beim Landeselternbeirat eingehen. Es wird von Lehramtsreferendaren berichtet, die sich in der Praxis überfordert fühlen, weil sie im Studium nicht darauf vorbereitet wurden.

Eine Erhöhung praktischer Anteile während des Studiums der Lehramtsstudierenden würden wir grundsätzlich befürworten. Eine Erhöhung der Praxisanteile findet mit dem Praxisseminar jedoch nicht statt. Das Lehrerbildungsgesetz enthält bisher in § 15 ein 4-wöchiges Orientierungspraktikum, ein 8-wöchiges Betriebspraktikum und zweimal 5-wöchige akademisch begleitete Schulpraktika, eines davon vor dem 3. Semester. Das sind 22 Wochen Praxis, und die fallen mit Einführung des Praxissemesters an den beteiligten Hochschulen weg. Somit bleibt per Saldo wenig bis nichts an Mehrpraxis. Der Blick über den Schulzaun (Betrieb) bleibt den so ausgebildeten Lehrern erspart.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Limitierung der probeweisen Einführung des Praxisseminars auf vier Hochschulen zwar verständlich, allerdings befürchten wir einen erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Universitäten, die ohne zusätzlich zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht zu bewältigen ist.

Bereits heute sind Lehrkräfte völlig überlastet. Zusätzliche Aufgaben können nur übernommen werden, wenn nicht nur eine finanzielle Vergütung, sondern auch ein zeitlicher Ausgleich erfolgt. Zusätzliche Ressourcen sind dringend erforderlich.

Wir gehen davon aus, dass die Einführung der Praxisseminare dazu dienen soll, dass Studierende möglichst früh ihre Eignung für den Lehrberuf selbst überprüfen können. Das ist zwar begrüßenswert, jedoch halten wir den Zeitraum, der dafür vorgesehen ist, für verfrüht. Eine Selbstreflexion ist dann möglich, wenn bereits ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen erworben wurden.

Eine grundsätzliche Eignungsprüfung vor Studienbeginn würden wir jedoch sehr begrüßen.

Aus den vorliegenden Änderungsentwürfen geht zudem nicht klar hervor, welche Ziele mit dem Praxisseminar erreicht werden sollen. Es werden auch keinerlei Ausführungen zum Kompetenzerwerb im Umgang mit Menschen mit Handicap vorgesehen. Das und der „Umgang mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule“ sind hingegen wichtige Module, die im Praxisseminar als Ziele definiert werden müssten (Umsetzung der UN-Behindertenkonvention).

Wir regen an, einen „Kompetenzkatalog“ für angehende Lehrkräfte zu erstellen, der sämtliche Fähigkeiten und zwingend notwendige Kompetenzen auflistet.

Die Lehramtsstudierenden müssen möglichst mit allen schulischen Bereichen vor und während des Studiums konfrontiert werden, um ihren zukünftigen Beruf mit allen Facetten selbstkritisch einschätzen zu können.

Es kann jedoch nicht sein, dass Studierende ohne Anwesenheit von betreuenden Lehrkräften Unterricht im Rahmen ihres Ausbildungsunterrichtes erteilen, auch nicht, wenn die Schülergruppe bekannt ist (Drucksache 18/7178, S. 6 Erl. zu Nr. 3). Hier dürfen Schülerinnen und Schüler nicht wieder als Versuchsobjekte herangezogen werden.

Im Bezug auf die Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes fordern wir eine verpflichtende Formulierung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen für hessische Lehrkräfte. Auch die Forderung des Ganztagschulverbandes, Lehramtsstudierende intensiver darauf vorzubereiten, dass Unterricht ganztätig stattfindet, findet unsere volle Unterstützung.

Etwas verwundert sind wir über die Aufnahme von Beträgen in einem Gesetz, die uns in dieser Form neu sind und fragen uns, ob man damit nicht einen Betrag „zementiert“? Wir regen jedoch an, wenn solche Änderungen vorgenommen werden, dann sollten einheitlich alle betroffenen Organisationen mit dem entsprechenden Förderbetrag erwähnt werden.